

Bundesamt für Verkehr  
Herr Patrick Lutz  
Abteilung Infrastruktur  
Sektion Bewilligungen I  
Mühlestrasse 6  
3003 Bern

Zürich, 16. Oktober 2024/UJ/rk

## Seilbahnrechtliche Plangenehmigung Ordentliches Verfahren ohne Enteignung

Sehr geehrter Herr Lutz

Bezugnehmend auf unsere bisherige Korrespondenz betreffend das Plangenehmigungsgesuch zur Seilbahn Rigiblick und insbesondere unsere diesbezüglich geführte Besprechung vom 15. Februar 2024 stellen die Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ) folgendes

### PLANGENEHMIGUNGSGESUCH

1. Es sei gestützt auf Art. 9 des Bundesgesetzes über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG, SR 743.01) i.V.m. Art. 19 Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahnverordnung, SebV, SR 743.011) eine Teilverfügung als Phase I des vorliegenden Projekts zu erlassen, die die Bewilligung des Ersatzes der Seilbahnkabinen sowie der entsprechenden Anpassungen der Steuerung und der brand-schutztechnischen Anlagen der Stationen inkl. Genehmigung des BehiG-Konzepts beinhaltet.
2. Es sei gestützt auf Art. 9 Seilbahngesetz i.V.m. Art. 19 SebV die Hülle des Umbaus der Hadlaubstrasse mit dem vorgesehenen Aufzug sowie die damit verbundenen Überbrückungsmassnahmen bis zum BehiG-konformen Umbau der Hadlaubstrasse als Phase II zu genehmigen. Damit soll die Grundlage für die Phase II (Detailplangenehmigungsverfahren) des vorliegenden Projekts geschaffen werden.

3. In verfahrensrechtlicher Hinsicht sei das ordentliche Plangenehmigungsverfahren gemäss Art. 9 SebG ohne Enteignung und ohne UVP festzulegen.

## **B E G R Ü N D U N G**

### **A. Bauvorhaben**

Die Standseilbahn Rigiblick ist eine vollautomatische Seilbahn mit Zwischenstationen, die von der Universitätsstrasse Zürich zum Rigiblick fährt. Dabei bedient sie die Zwischenstationen Goldauerstrasse, Hadlaubstrasse und Germaniastrasse. Die letzte grosse Umbaute fand 1987 statt, als die komplette Anlage modernisiert und die Strecke verlängert wurde. Im Jahr 2011 wurde der Antrieb überholt und die Fahrzeuge einer Komplettrevision unterzogen. Aufgrund des Alters der Fahrzeuge sowie den Vorschriften zur behindertengerechten Nutzung stehen nun weitere Instandsetzungs- und Umbauarbeiten an. Die Fahrzeuge werden ersetzt und die Kapazität auf 33 Personen erweitert (bisher 30 Personen). Wegen des grösseren Gewichts der neuen Fahrzeuge werden auch die festen Bauten, die Infrastruktur und die bestehende Seilbahntechnik überprüft und die Nachweise nachgeführt. Die Einzelheiten der geplanten Anpassungen können den beigelegten Dokumenten entnommen werden.

Des Weiteren ist die BehiG-konforme Anpassung der Zwischenstation Hadlaubstrasse geplant. Die Einzelheiten betreffend den BehiG-konformen Umbau (Hadlaubstrasse) bzw. die Verhältnismässigkeitsprüfung und Begründung des Nichtumbaus (Goldauerstrasse) können dem BehiG-Konzept entnommen werden, das dem Bundesamt für Verkehr (BAV) am 18. März 2024 bereits zur Vorprüfung eingereicht wurde. Das BehiG-Konzept in der Version vom 15. März 2024 wurde vom BAV vorgeprüft und als "in Ordnung" beurteilt.

Die Planung für den Umbau der Hadlaubstrasse inkl. Einbau eines Aufzugs ist noch nicht so weit fortgeschritten wie der Ersatz der Fahrzeuge inkl. die hierfür notwendigen Instandsetzungsarbeiten. Der Ersatz der Fahrzeuge sowie zugehörigen Instandsetzungs- und Umbauarbeiten sollte wegen der dadurch zu erreichenden massiven Verbesserung für mobilitätseingeschränkte Personen möglichst rasch umgesetzt werden. Da die Seilbahn als Gesamtanlage zu betrachten ist, reichen wir hiermit in Absprache mit dem BAV ein Plangenehmigungsgesuch über das Gesamtprojekt ein und beantragen dieses in zwei Phasen aufzuteilen und Phase I vorgängig als Teilverfügung zu genehmigen. Inhalt von Phase I ist der Fahrzeugersatz inkl. die Anpassung der Steuerung, der brandschutztechnischen Anpassungen in den Stationen etc. sowie das BehiG-Konzept für die Prüfung der BehiG-Konformität. Phase II beinhaltet bei der jetzigen Gesuchseinreichung vorerst nur die Grundzüge der geplanten Umbauarbeiten der Hadlaubstrasse inkl. des Aufzugs sowie die Überbrückungsmassnahmen für die BehiG-konforme

Nutzung. Für die Phase II beantragen wir ein nachgelagertes Detailplangenehmigungsverfahren durchführen zu dürfen.

Die Bewilligung der Phase I kann losgelöst von der Phase II erfolgen, da es sich hierbei um zwei inhaltlich unterschiedliche Projektphasen handelt und diese sich gegenseitig nicht beeinflussen. Die Genehmigung der Phase I präjudiziert die Prüfung des Detailplangenehmigungsverfahrens in keiner Art und Weise, weshalb eine solche Aufteilung des Gesamtprojekts Seilbahn Rigiblick nach Rücksprache mit dem BAV möglich und zulässig ist.

Nach 11 SebV ist mit dem Plangenehmigungsgesuch ein Umweltverträglichkeitsbericht einzureichen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gestützt auf Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) und Ziff. 2.8. der Vollzugshilfe für Entscheidbehörden und Fachstellen, Seilbahnunternehmungen und Umweltfachleute allerdings beim reinen Ersatz von Kabinen oder technischen Einrichtungen innerhalb bestehender Gebäude oder bei der technischen Grunderneuerung von Anlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfpflicht vorgesehen. Die Gesuchstellerin geht deshalb davon aus, dass der Umweltverträglichkeitsbericht vorliegend ausreichend ist.

#### B. Rechtliches

1. Gemäss 9 SebG dürfen Seilbahnen, die der regelmässigen und gewerbsmässigen Personenbeförderung dienen, nur gebaut oder betrieben werden, wenn eine Plangenehmigung des BAV vorliegt. Genehmigungsbehörde ist gemäss Art. 3 Abs 1 SebG das BAV.
2. Das ordentliche Plangenehmigungsverfahren wird angewendet, soweit nicht die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren gemäss Art. 15 SebG vorliegen. Die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren sind vorliegend nicht erfüllt.
3. Das vorliegende Plangenehmigungsgesuch kann gestützt auf Art. 19 SebV auf zwei Phasen aufgeteilt werden. Das Bewilligungsverfahren von Phase I bzw. dessen Genehmigung präjudiziert die Phase II in keiner Art und Weise.
4. Bei der eingereichten Planvorlage handelt es sich um ein Projekt der Verkehrsbetriebe Zürich (Bauherr), die das Projekt auch finanzieren.

Wir bitten Sie höflich, sämtliche Korrespondenz während des Plangenehmigungsverfahrens an folgende Adresse zu richten:

**Verkehrsbetriebe Zürich**

Rechtsdienst  
Luggwegstrasse 65  
8048 Zürich  
uj@vbz.ch

Für projektspezifische und technische Fragen steht Ihnen der zuständige Projektleiter, Herr Christian Gsell, Tel.: +41 44 411 45 74, E-Mail: christian.gsell@vbz.ch und für allfällige rechtliche Fragen die zuständige Juristin, Frau Rebekka Kollbrunner, Tel. 044 411 48 27, E-Mail: rebekka.kollbrunner@vbz.ch, zur Verfügung.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie das beigelegte Plandossier ersuchen wir Sie, das seilbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren durchzuführen und das Bauvorhaben im Rahmen des ordentlichen Verfahrens zu genehmigen.

Für weitere ergänzende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

i.V.

Rebekka Kollbrunner  
Jurist\*in